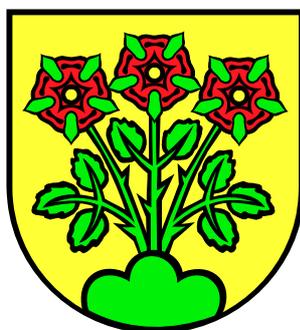


MUSIKSCHULREGLEMENT



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Präambel

Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter einbezogen. Der Begriff Eltern schliesst alle übrigen Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 38, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 04. Mai 1993 und der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lostorf - beschliesst:

A Trägerschaft**§ 1**

- | | |
|--|--------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf führt eine geleitete Musikschule. 2 Die Musikschule Lostorf bietet ein breites Unterrichtsangebot und vielfältige Möglichkeiten zum praktischen Musizieren an. Sie vermittelt eine fundierte, vielseitige musikalische Ausbildung für Kinder und Jugendliche zu finanziell tragbaren Bedingungen. 3 Die Musikschule Lostorf ist Teil des öffentlichen subventionierten Bildungssystems und ergänzt die Arbeit der Volksschule. Sie beschäftigt fachlich ausgewiesene Lehrkräfte, die mit ihrem Engagement, ihrem Können und ihrer Erfahrung einen wichtigen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. 4 Die Musikschule Lostorf erfüllt die Qualitätsmerkmale gemäss der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen. | Trägerschaft |
|--|--------------|

B Unterrichtsangebot**§ 2**

- | | |
|---|---------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Unterrichtsangebot umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • das Instrumentenangebot; • die Unterrichtsform; • die Unterrichtsdauer und die Unterrichtseinheiten (Lektionen); • die Elternbeiträge. 2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Musikschul- und Ressortleitung über das Instrumentenangebot, die Unterrichtsform, die Unterrichtsdauer, die Unterrichtseinheiten und die Elternbeiträge. | Angebot |
|---|---------|

§ 3

- | | |
|--|------------------|
| <p>Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.</p> | Unterrichtsräume |
|--|------------------|

C Schüler, Eltern

- § 4**
- Zulassung
- 1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler von Lostorf während der obligatorischen Schulzeit (1. - 9. Schuljahr) und Jugendliche bis 20 Jahren mit Wohnsitz in Lostorf.
 - 2 Die Musikschule bietet pro Schüler grundsätzlich den Unterricht für ein Instrument an. Zusätzlich kann der Chor oder können Ensemble-Projekte besucht werden.
- § 5**
- Auswärtige Schüler
- 1 Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, sofern mit diesen Gemeinden eine vertragliche Übereinkunft besteht.
 - 2 Der Musikunterricht kann auch in Musikschulen anderer Gemeinden erfolgen, sofern eine vertragliche Übereinkunft mit diesen Gemeinden besteht.
- § 6**
- Eintritt/Austritt
- 1 Der Musikgrundkurs ist fester Bestandteil des Stundenplanes der ersten und zweiten Primarklasse.
 - 2 Der weitere Besuch der Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.
 - 3 Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
 - 4 Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Frühjahr. Bisherige Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.
 - 5 Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzugs oder aus ärztlich bestätigten Gründen möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- § 7**
- Unterrichtspflicht
- 1 Angemeldete Schüler verpflichten sich, den Musikunterricht während eines Schuljahres zu besuchen. Sie haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben. Sie verpflichten sich im weiteren an den Musikschulveranstaltungen teilzunehmen. Die Schüler treten mindestens ein Mal pro Jahr auf.
 - 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 8

Die Schulordnung der Primarschule Lostorf sowie die Hausordnungen anderer Unterrichtslokalitäten sind für die Musikschüler verbindlich.

Schulordnung

§ 9

- 1 Für den Musikunterricht ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Unterrichtsangebot (Anhang) festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch die Finanzverwaltung.
- 2 Der Gemeinderat legt im Rahmen des Angebotes einen Familienrabatt fest.
- 3 Auf Gesuch hin kann die Musikschulleitung den Elternbeitrag reduzieren oder ganz erlassen.
- 4 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Unterrichtseinheiten, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Elternbeitrag

§ 10

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

§ 11

- 1 Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, so ist die Lehrkraft rechtzeitig, wenn möglich am Vorabend, zu benachrichtigen. Wird die Absenz durch den Schüler gemeldet, ist in der nächsten Lektion eine schriftliche, von den Eltern visierte Entschuldigung beizubringen.
- 2 Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet durch den Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.
- 3 Durch Musiklehrkräfte verursachte Absenzen sind in § 21 geregelt.

Absenzen

§ 12

- 1 Schüler, die den Unterricht unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, können durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss erfolgt eine schriftliche Mahnung an die Erziehungsberechtigten.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern durch die Musikschulleitung schriftlich orientiert. Das Schreiben informiert auch über das weitere Vorgehen gemäss Absatz 3.
- 3 aufgehoben
- 4 aufgehoben
- 5 Bei Ausschluss eines Schülers wird der Elternbeitrag des ganzen Schuljahres eingefordert.

Mahnung und Ausschluss

D Musiklehrkräfte

- § 13**
- Anstellung/
Pensum
- 1 Musiklehrkräfte werden unbefristet oder auf ein Schuljahr befristet angestellt.
 - 2 Befristete Anstellungen können höchstens zwei Mal um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.
 - 3 Musiklehrkräfte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Ausnahme: Vertretungen, die weniger als ein Schuljahr dauern, haben den Status von Stellvertretungen. Sie werden privatrechtlich angestellt.
 - 4 Die Auswahl und Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung unter Mitwirkung der Ressortleitung.
 - 5 Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Ausnahme: Befristete Anstellungen müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.
 - 6 Teilzeitanstellungen an anderen Musikschulen und weitere beruflichen Nebenbeschäftigungen (z.B. Orchester, Ensemble, Band) sind der Musikschulleitung offenzulegen.
 - 7 Das Pensum wird durch die Musikschulleitung zu Beginn jedes Schuljahres aufgrund der Anmeldungen festgelegt. Das Pensum gilt grundsätzlich für ein Schuljahr, es kann jedoch aufgrund von Zu- oder Abgängen durch die Musikschulleitung im Laufe des Jahres angepasst werden.
- § 14**
- Einstufung
- 1 Die Musikschulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.
 - 2 Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in einer der Besoldungsklassen M1, M2 oder M3 mit.
 - 3 Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde Lostorf verbindlich.
 - 4 Die Gehaltsstufe von M1- und M2- Musiklehrpersonen wird bestimmt durch die Unterrichts- und Berufserfahrung. Der Gemeinderat bestimmt die Gehaltsstufe auf Antrag der Musikschulleitung gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO § 40).
 - 5 Die Entschädigung von Stellvertretungen erfolgt auf einem kantonal vorgegebenen Ansatz auf Basis einer Lektion.
- § 15**
- Besoldung
- Die Besoldung der Musiklehrkräfte ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lostorf geregelt.

§ 16

- 1 Die Musiklehrkraft legt individuelle Lernziele fest für den Unterricht und für ein Jahr, basierend auf der Jahresplanung der Musikschule.
- 2 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 3 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
- 4 Die Musiklehrperson legt im Mitarbeitergespräch Rechenschaft über den Unterricht ab.
- 5 Die Musikschulleitung führt mit jeder Musiklehrperson und unabhängig vom Umfang des Pensums alle zwei Jahre ein Mitarbeitergespräch durch.

Gestaltung
des Unter-
richts

§ 17

- 1 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente und orientieren sie periodisch über den Stand der Ausbildung.
- 2 Die Erreichung der Lernziele wird jährlich überprüft und den Schülern wie auch den Eltern in einem Bericht mitgeteilt.

Schule/
Elternhaus

§ 18

Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler sowie eine namentliche Absenzkontrolle über all ihre Schüler. Die Absenzkontrolle ist am Semesterende der Musikschulleitung unaufgefordert abzuliefern.

Verzeichnis
der Schüler

§ 19

Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

Unterrichts-
verpflichtung

§ 20

- 1 Musiklehrkräfte sind verpflichtet, auch ausserhalb der Unterrichtszeit an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Konzerte oder Vortragsübungen) sowie an durch die Musikschulleitung oder Schulleitung einberufenen Konferenzen teilzunehmen.
- 2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

Zusätzliche
Verpflichtun-
gen

- § 21**
- Absenzen
- 1 Alle Absenzen sind der Musikschulleitung möglichst frühzeitig und schnell zu melden und zu begründen.
 - 2 Ist es einer Musiklehrkraft kurzfristig nicht möglich, den Unterricht abzuhalten, muss sie die Schüler umgehend informieren und den Unterricht absagen. Es liegt dabei in ihrer Verantwortung, dass sowohl alle Schüler, als auch das Schulsekretariat informiert sind.
 - 3 Nicht durch Krankheit oder Unfall ausgefallene Lektionen sind nachzuholen. Der Nachholtermin ist mit den Eltern und Schülern zu vereinbaren und dem Schulsekretariat zu melden.
 - 4 Krankheits- und unfallbedingte Absenzen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen erfordern ein Arzzeugnis.
 - 5 Für Absenzen, die länger als eine Woche dauern, ist eine Stellvertretung einzusetzen. Die Stellvertretung wird durch die Musikschulleitung eingesetzt.
- § 22**
- Urlaub
- Gesuche für unbezahlte Urlaube und für Weiterbildungsurlaube behandelt die Musikschulleitung. Die Gesuche sind 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen
- § 23**
- Weiterbildung
- 1 Jeder Musiklehrkraft steht ein jährlicher Weiterbildungsbeitrag zur Verfügung. Die Beitragshöhe wird durch die Musikschulleitung im Rahmen des Jahresbudgets festgelegt.
 - 2 Über Gesuche für finanzielle Unterstützung an Weiterbildungen, welche die jährliche Beitragshöhe überschreiten, befindet der Gemeinderat. Sie sind bei der Musikschulleitung einzureichen.
- § 24**
- Erwachsenenunterricht
- 1 Die Musikschule kann im Sinne einer Ergänzung Erwachsenenunterricht anbieten.
 - 2 Der Erwachsenenunterricht muss selbsttragend sein.
 - 3 Das Angebot richtet sich nach der Verfügbarkeit der angestellten Musiklehrpersonen.
 - 4 Es dürfen keine Musiklehrpersonen nur für den Erwachsenenunterricht unter Vertrag genommen werden.
 - 5 Die Vergütung der Musiklehrpersonen erfolgt gemäss den geltenden Arbeitsverträgen.
 - 6 Vergütung und Rechnungsstellung erfolgt analog zum regulären Angebot über die Finanzverwaltung der Gemeinde.
 - 7 Die gemeindeeigenen Schulräume dürfen mit Zustimmung der Schulleitung für die Erteilung von Privatunterricht benutzt werden.

§ 24 - Fortsetzung

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 8 | Die Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang. | Erwachsenen-
unterricht |
| 9 | Das Unterrichten von privaten Musikschülern darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule sowie den allgemeinen Schulbetrieb nicht stören. | |

§ 25

Die Musikschulleitung besucht den Unterricht und Auftritte der Musiklehrpersonen in regelmässigen Abständen. Details sind im Pflichtenheft der Musikschulleitung unter „Personalführungsaufgaben“ geregelt.	Unterrichts- besuch
---	------------------------

§ 26

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | aufgehoben | |
| 2 | Auslagen werden nach effektivem Aufwand (Quittung) entschädigt, sofern die Musikschulleitung vorgängig das Einverständnis dazu gegeben hat und sie im Rahmen des Jahresbudgets gedeckt sind. | Beschaffungswesen und Vergütungen |
| 3 | aufgehoben | |
| 4 | Die Stellvertretung des Musikschulleiters wird nach Aufwand vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der aktuellen Einstufung als Musiklehrperson. | |

E Instrumente und Lehrmittel**§ 27**

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Die Eltern haben für die im Musikunterricht (ausgenommen Musikgrundkurs) benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen. | Leistungen der Eltern |
| 2 | Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich. | |

§ 28

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Die Musikschule stellt unentgeltlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Instrumente und die Musikalien für den Musikgrundkurs. • Die Musikalien für Chorsingen und Ensembleprojekte. | Leistungen der Schule |
| 2 | Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen von Instrumenten und Musikalien der Musikschule. | |

§ 29

aufgehoben

F Behörden und Leitung

§ 30

Musikschul-
leitung

- 1 Der Gemeinderat ist auf kommunaler Ebene für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich.
- 2 Die Musikschulleitung wird vom Gemeinderat eingesetzt und ist ihm unterstellt.
- 3 Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für den operativen Bereich der Musikschule. Sie führt die Musikschule in organisatorischer, administrativer und personeller Hinsicht und steht gegenüber dem Gemeinderat in einer Informations- und Rechenschaftspflicht.
- 4 Die Ressortleitung überwacht den Musikschulbetrieb im Auftrag des Gemeinderates. Sie vertritt die Musikschule vor dem Gemeinderat.
- 5 Die Musikschulleitung befindet über Gesuche von Eltern und Musiklehrpersonen.
- 6 Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen der Musikschulleitung sind im Pflichtenheft Musikschulleitung geregelt.

G Rechtsmittel

§ 31

Beschwerde-
recht

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunale letzte Instanz (Gemeindeordnung § 49).

§ 32

Beschwerde-
verfahren

- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2 Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

H Schlussbestimmung

§ 33

Kantonales
Recht

Die Kantonale Schulgesetzgebung gilt sinngemäss auch für die Musikschule.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2015 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bestehenden Bestimmungen.

§ 35

Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der Kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht sowie die Richtlinien des Departements für Bildung und Kultur für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Übergangsbestimmungen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Thomas Müller

Manuela Bertolami

Aenderungstabelle nach Beschluss

Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Element	Änderung
20.09.2010	07.12.2010	07.02.2011	Erlass	Erstfassung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 2, Abs. 2	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 5, Abs. 2	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 6	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 9	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 10, Abs. 1-3	Streichung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 12 Abs. 1	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 12 Abs. 3 u. 4	Streichung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 13 Abs. 4	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 13 Abs. 7	neu
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 14 Abs. 4	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 16 Abs. 4	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 16 Abs. 5	neu
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 22	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 23 Abs. 1 u. 2	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 25	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 26 Abs. 1	Streichung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 26 Abs. 2	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 26 Abs. 3	Streichung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 26 Abs. 4	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 28 Abs. 1	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 29	Streichung
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 30 Abs. 4-6	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 31	geändert
26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	§ 34	geändert
23.03.2015	03.12.2019	16.01.2020	§ 9	geändert
04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	§ 4 Abs. 1 u. 2	geändert
04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	§ 24 Abs. 1-6	neu
04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	§ 24 Abs. 7-9	geändert
08.11.2021	---	---	Anhang	geändert
21.03.2022	---	---	Anhang	geändert

Aenderungstabelle nach Paragraph

Element	Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeinde-ver-sammlung	Genehmigung Departement	Änderung
Erlass	20.09.2010	07.12.2010	07.02.2011	Erstfassung
§ 2 Abs. 2	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 4 Abs. 1 u. 2	04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	geändert
§ 5 Abs. 2	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 6	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 9	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 9	23.03.2015	03.12.2019	16.01.2020	geändert
§ 10	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	Streichung
§ 12 Abs. 1	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 12 Abs. 3 u. 4	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	Streichung
§ 13 Abs. 4	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 13 Abs. 7	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	neu
§ 14 Abs. 4	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 16 Abs. 4	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 16 Abs. 5	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	neu
§ 22	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 23 Abs. 1 u. 2	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 24 Abs. 1-6	04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	neu
§ 24 Abs. 7-9	04.11.2019	03.12.2019	16.01.2020	geändert
§ 25	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 26 Abs. 1	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	Streichung
§ 26 Abs. 2	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 26 Abs. 3	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	Streichung
§ 26 Abs. 4	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 28 Abs. 1	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 29	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	Streichung
§ 30 Abs. 4-6	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 31	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
§ 34	26.01.2015	03.03.2015	25.09.2015	geändert
Anhang	08.11.2021	---	---	geändert
Anhang	21.03.2022	---	---	geändert

Anhang - Angebot ab Schuljahr 2021/2022

Ausgabe: 01.08.2020

Der Musikgrundkurs ist fester Bestandteil des Unterrichtes in der 1. und 2. Primarklasse. Das übrige Angebot der Musikschule ist freiwillig und richtet sich an Schüler/innen ab der 2. Primarklasse. Schüler/innen können grundsätzlich ein Instrument belegen. Zusätzlich können sie im Chor mitsingen oder an einem der Ensemble-Projekte teilnehmen. Bei entsprechender Eignung kann der Instrumentalmusikunterricht bereits in der 1. Primarklasse sowie ein zweites Instrument belegt werden. Beides erfordert ein schriftliches Gesuch an die Musikschulleitung.

Angebotsübersicht

Instrument	Halbklasse	Grosse Gruppe	Gruppe	Kleine Gruppe	Einzel	Ensemble
Blechblasinstrumente					X	
Blockflöte			X	X	X	
Chorsingen		X ^{b)}				
Ensembleprojekt						X ^{c)}
Gesang					X	
Gitarre					X	
Klarinette					X	
Klavier					X	
Musikgrundkurs	X ^{a)}					
Orff			X	X	X	
Querflöte					X	
Saxophon					X	
Schlagzeug					X	
Ukulele			X	X	X	
Violine					X	
Violoncello					X	

- a) Fester Bestandteil des Unterrichtes in der 1. und 2. Primarklasse
 b) Ab der 1. Primarklasse.
 c) Für Fortgeschrittene. Ensemble-Gruppen werden projektbezogen zusammengestellt.

Tarife

Unterrichtsform	Gruppengrösse	Dauer	V-Schlüssel ^{a)}	Elternbeitrag
Halbklasse		45 Min.	1 L	Unentgeltlich
Grosse Gruppe	ab 4 Schüler/innen	45 Min.	1 L	50.- pro Jahr
Gruppe	3 Schüler/innen	45 Min.	1 L	375.- pro Jahr
Kleine Gruppe	2 Schüler/innen	30 Min.	0.67 L	375.- pro Jahr
Einzelunterricht	1 Schüler/in	25 Min.	0.5 L	625.- pro Jahr
Einzelunterricht + 15^{b)}	1 Schüler	40 Min.	0.8 L	1'000.- pro Jahr
Ensemble	ab 4 Schüler	45 Min.	1 L	5.- pro Lektion

- a) Der V-Schlüssel dient der internen Abrechnung (L=Lektion).
 b) Für Fortgeschrittene: Erfordert ein schriftliches Gesuch an die Musikschulleitung.

Familienrabatt

Anzahl angemeldete Kinder	Rabatt auf Gesamtrechnung
2	10%
3	20%
4	30%

Index

	<u>Seite</u>
Absenzen -----	5, 8
Angebot-----	3
Anstellung/Pensum-----	6
Auswärtige Schüler-----	4
Beschaffungswesen und Vergütungen-----	9
Beschwerderecht -----	10
Beschwerdeverfahren -----	10
Besoldung-----	6
Einstufung-----	6
Eintritt/Austritt -----	6
Elternbeitrag-----	5
Erwachsenenunterricht-----	8
Gestaltung des Unterrichts -----	7
Inkrafttreten-----	10
Kantonales Recht-----	10
Leistungen der Eltern -----	9
Leistungen der Schule-----	9
Mahnung und Ausschluss -----	5
Musikschulleitung-----	10
Schule/Elternhaus -----	7
Schulordnung -----	5
Trägerschaft-----	3
Übergangsbestimmungen -----	11
Unterrichtsbesuch -----	8
Unterrichtspflicht -----	4
Unterrichtsräume-----	3
Unterrichtsverpflichtung -----	7
Urlaub-----	8
Verzeichnis der Schüler-----	7
Weiterbildung -----	8
Zulassung-----	4
Zusätzliche Verpflichtungen-----	9